

Satzung des Fördervereins der Grundschule Wilhelmsruh e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: Förderverein der Grundschule Wilhelmsruh e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 13158 Berlin-Wilhelmsruh, Lessingstraße 44.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen der Grundschule Wilhelmsruh.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Beschaffen und Bereitstellen von Mitteln für die Grundschule Wilhelmsruh, z. B. für:
 - *die Beschaffung zusätzlicher Lehr-, Arbeits- und Spielmaterialien,
 - *die Schulraum- und Schulhofgestaltung,
 - *kulturelle Veranstaltungen sowie Öffentlichkeitsarbeit
3. Außerdem wird der Satzungszweck verwirklicht durch die inhaltliche und organisatorische Förderung von Aktivitäten in Zusammenarbeit zwischen Eltern, SchülerInnen, LehrerInnen und sonstigem Personal an der Grundschule Wilhelmsruh.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins mit trägt.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen durch entsprechenden Beendigungsakt).
4. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegen wirkt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Gegen den Beschluss des Vorstands kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

6. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn für 2 aufeinanderfolgende Kalenderjahre kein Beitrag gezahlt wurde.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird nach Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für das Jahr des Ein- und Austritts gilt der volle Mitgliedsbeitrag.
2. Spenden zur Unterstützung der Aufgaben des Vereins sind jederzeit möglich.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzukündigen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem
 - *die Wahl des Vorstands,
 - *die Feststellung der von den Kassenprüfern geprüften Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
 - *die Entlastung des Vorstands,
 - *die Wahl zweier Kassenprüfer,
 - *die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - *die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
4. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen können nur dann beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt wurden. Die übrigen Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung.
5. Anträge von Mitgliedern, über die in einer Mitgliederversammlung entschieden werden soll, müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorliegen.
6. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
7. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Sie sind auch durch Akklamation möglich, wenn nicht ein stimmberechtigtes Mitglied gegen diese Wahlform ist. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern kein Mitglied etwas anderes verlangt.
8. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung dem Kassenverwalter geleitet.

9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der insbesondere die Ergebnisse der Wahlen und die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer oder einem von der Versammlung bestimmten Mitglied zu fertigen und von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenverwalter, dem Schriftführer und bis zu drei weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus (z.B. Rücktritt oder Tod), ist das Ersatzmitglied des Vorstands nur für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
4. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder, worunter sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden muss, sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) zu vertreten.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen insbesondere:
 - *die Ausführung der satzungsgemäßen Aufgaben,
 - *die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln,
 - *die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - *die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - *die Aufstellung einer Jahresrechnung sowie eines Jahres-Tätigkeitsberichts.
6. Zur Erledigung der anfallenden Arbeiten kann der Vorstand Arbeitsgruppen einrichten. Der Vorsitzende ruft bei Bedarf oder wenn drei Vorstandsmitglieder es begehren eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
7. Mitglieder können zur Beschlussfassung beratend hinzugezogen werden. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstands ist die Anwesenheit von mindestens

50% der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie können auch fernschriftlich erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich alsbald mitgeteilt werden.

§ 9

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren, welche die Jahresrechnung des Vorstands zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten haben. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Träger der Grundschule Wilhelmsruh, der es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.